



Sozialhilfe für den Lebensunterhalt für Altersrentner und Erwerbsunfähige

1. Allgemeine Informationen

Wenn Sie erwerbsunfähig oder Altersrentner sind,
können Sie Sozialhilfe für den Lebensunterhalt beantragen.

Nicht erwerbsfähig sind Sie, wenn

- Sie länger als 6 Monate täglich nicht mehr als 3 Std. erwerbstätig sein können.
- Die Erwerbsunfähigkeit muss vom Rententräger festgestellt sein.
- Krankschreibungen durch den Arzt reichen nicht aus.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Soziale Angelegenheit beim Landratsamt, siehe oben. Auch dieses Merkblatt gibt Ihnen weitere Informationen.

Wenn Sie erwerbsfähig sind,
können Sie Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Lebensunterhalt beantragen.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn

- Sie mindestens 15 Jahre alt sind
- und mehr als täglich 3 Stunden erwerbstätig sein können.

Bitte wenden Sie sich an:

Jobcenter des Landkreises Rosenheim,
Möslstr. 25, 83024 Rosenheim,
Tel. 0 80 31 / 9015 – 0,
www.jobcenter-landkreis-rosenheim.de.

2. Höhe der Sozialhilfeleistungen

Sie erhalten Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht aus Ihrem Einkommen bzw. Vermögen sicherstellen können.

Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften werden gemeinsam berechnet.

Hilfe müssen Sie mit den entsprechenden Antragsformularen beantragen.
Wichtig: Hilfe können Sie erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend erhalten.
Nach Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid, ob Sie Hilfe erhalten oder nicht.

a.) notwendiger Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- Regelbedarf,
- Mehrbedarf,
- Kosten für Unterkunft und Heizung.

Der **Regelbedarf** wird durch den monatlichen Regelsatz abgedeckt.

	Regelsätze ab 1. Januar 2021
Erwachsene mit eigener Wohnung	446 €
Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, pro Person	401 €

Der Regelsatz deckt Ausgaben des täglichen Bedarfs, z.B.:

- Essen und Kleidung,
- Körperpflegeprodukte und Friseur,
- Hausrat,
- Kosten für (Haushalts-)Strom und Telefon.

Aus dem Regelsatz sind auch Beträge für größere Anschaffungen (z.B.: Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) anzusparen.

Zusätzliche Beihilfen sind nur für folgende Leistungen möglich:

- Erstausrüstung für die Wohnung,
- Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

Einen **Mehrbedarf** zusätzlich zum Regelsatz erhält,

- wer wegen Erkrankung kostenaufwändige Ernährung benötigt,
- bei dem Merkzeichen G festgestellt ist,
- wer an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung einer Werkstätte für Behinderte teilnimmt
- dessen Warmwasser dezentral aufbereitet wird (Boiler),
- wer schwanger oder alleinerziehend ist.

Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** werden zusätzlich übernommen.
Dies gilt nicht für Krankenzusatzversicherungen.

Gesetzliche Zuzahlungen zur Krankenversicherung (z.B.: für Medikamente) sind aus dem Regelsatz zu leisten. Sobald die Zuzahlungen die Belastungsgrenze von jährlich 107,04 € bzw. 53,52 € für chronisch Kranke erreichen, können Sie bei Ihrer Krankenkasse unter Vorlage der Belege eine Zuzahlungsbefreiung beantragen.

b.) Unterkunfts-kosten

Als Unterkunfts-kosten werden nur angemessene Kosten anerkannt, hierfür gelten nachfolgende **Richtwerte**.

	Feldkirchen-Westerham, Stephanskirchen	Bad Aibling, Bruckmühl, Kolbermoor, Prien, Raubling, Wasserburg	alle anderen Gemeinden im Landkreis Rosenheim
1 Person	577,50 €	525,80 €	468,60 €
2 Personen	699,60 €	636,90 €	567,60 €
3 Personen	832,70 €	757,90 €	675,40 €

In den Richtwerten sind die kalten Nebenkosten bereits enthalten.

Hinzu kommen noch die Kosten für Heizung.

Sind Ihre tatsächlichen Mietkosten höher als der Richtwert, werden die tatsächlichen Kosten nur übergangsweise berücksichtigt.

Und zwar solange es Ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten durch

- einen Wohnungswechsel,
- durch (Unter-)Vermietung
- oder auf andere Weise (z.B.: Neuverhandlung des Mietzinses mit dem Vermieter) zu senken.

In der Regel werden höhere Mietkosten aber nicht länger als für 6 Monate anerkannt.

Nebenkostennachzahlungen werden zusätzlich übernommen, wenn Sie Ihre Nebenkostenabrechnung nach Erhalt einreichen. Dies gilt nicht für Haushaltsstrom, da diese Kosten aus dem Regelsatz zu begleichen sind. Wichtig: Nachzahlungen wegen übermäßigem Verbrauch müssen Sie selbst tragen.

Nebenkostenerstattungen sind Einkommen, die auf die Sozialhilfeleistungen anzurechnen sind. Dies gilt nicht für Haushaltsstrom, da Sie diesen aus Ihrem Regelsatz begleichen. Bitte teilen Sie sofort mit, wenn Sie eine Nebenkostenerstattung erhalten haben.

Soweit Sie in eine neue Wohnung umziehen möchten, müssen Sie vor Abschluss des neuen Mietvertrages die Zustimmung des Sozialamtes einholen.

Der noch nicht unterschriebene Mietvertrag ist vorzulegen. Es ist auch mitzuteilen, wieso sie umziehen möchten. Ohne diese Zustimmung werden keine Umzugskosten und keine Mietkaution bezahlt.

c.) Einkommen

Einkommen sind alle Einkünfte in Geld und Geldeswert, unabhängig davon ob sie laufend oder einmalig sind.

Einkünfte in Geldeswert sind z.B.: Sachbezüge. Auch Einkommen im Ausland ist anzugeben.

Laufende Einkommen sind z.B.:

- inländische Rente,
- ausländische Rente,
- Einkommen aus Erwerbstätigkeit – auch Minijob

Einmalige Einkommen sind z.B.:

- Nebenkosten- oder Steuerrückerstattungen,
- Gewinne aus Lotterie oder Preisausschreiben,
- Erbschaft
- Zinseinkünfte

Auf **Renten aus zusätzlicher Altersvorsorge** erhalten Sie einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird. Zusätzliche Altersvorsorgen sind z.B.:

- Betriebsrenten
- staatliche geförderte Altersvorsorge.

Der Freibetrag beträgt mindestens mtl. 100 €.

Auf **Grundrente** erhalten Sie einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird.

Der Freibetrag beträgt mindestens mtl. 100 €.

Auf **Erwerbseinkommen** erhalten Sie einen Freibetrag, der nicht angerechnet wird.

Der Freibetrag beträgt 30 % des Bruttoeinkommens, aber höchstens mtl. 223 €.

Außerdem werden Kosten für Arbeitsmittel und Fahrtkosten zu Ihren Gunsten berücksichtigt, wenn Sie diese nachweisen. Ohne Nachweise wird ein Pauschalbetrag abgezogen.

Zu Ihren Gunsten können außerdem berücksichtigt werden:

- Versicherungsbeiträge zu Hausrat-, Privathaftpflicht- und Unfallversicherung
- Beiträge zum Sozialverband VDK

Aufwendungen können nur nach Vorlage von Nachweisen berücksichtigt werden.

d.) Vermögen

Vermögen ist Geld und Eigentum in Geldeswert (z.B.: Schmuck, Auto, Haus).

Auch Vermögen im Ausland ist anzugeben.

Nicht von Ihnen einzusetzen ist Ihr geschütztes Vermögen.

Geschützt sind 5.000 € für Alleinstehende und 10.000 € für Ehepaare.

Ggf. sind im Einzelfall weitere Vermögenswerte geschützt.

Dies wird im Antragsverfahren automatisch vom Sozialamt geprüft.

3. Weitere wichtige Informationen

1. Neben den Sozialhilfeleistungen haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld.
2. Unterlagen können Sie per Post schicken oder direkt beim Landratsamt Rosenheim bzw. im Rathaus Ihrer Heimatgemeinde zur Weiterleitung abgeben.
3. Eine persönliche Vorsprache im Landratsamt ist während der Sprechzeiten möglich von
Mo – Fr. 08.15 – 12.00 Uhr
Do. zusätzlich 14.00 – 17.00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Vorsprache mit Termin möglich.
Im persönlichen Gespräch können Ihre Fragen geklärt werden.
4. Sobald Ihr Antrag auf Hilfe beim Landratsamt eingegangen ist, wird Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner mitgeteilt.
5. Während des Hilfebezugs sind Sie verpflichtet, alle Änderungen sofort mitzuteilen, die sich auf die Höhe Ihrer Sozialhilfeleistungen auswirken, insbesondere:
 - Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, z.B.:
 Änderungen in den Wohnverhältnissen,
 Heirat
 - Änderungen in den Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, z.B.:
 Erhalt Rente,
 Erhalt Nebenkostenerstattung,
 Aufnahme einer Tätigkeit – auch Minijob,
 Erbschaft, Gewinn
 - Antragstellungen bei anderen Leistungsträgern, z.B. bei:
 Krankenkasse, Renten- oder Unfallversicherungsträger, Versorgungsamt
 - stationäre und teilstationäre Behandlungen
 in Krankenhäusern, Kuraufenthalte etc.
 - Abwesenheiten vom Wohnort von mehr als vier Wochen
6. Teilen Sie Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit, erfolgt eine Neuberechnung der Leistungen trotzdem rückwirkend ab Eintritt der Änderung.

Zu Unrecht gewährte Leistungen sind zurück zuzahlen.